

## Fachinformation Nr. 3 / 2022

### Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | <u>Seite</u> |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| <b><u>1. Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen</u></b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |              |
| <b>Abgabenordnung / Änderung von Steuerbescheiden</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |              |
| • Verfügung – Zurückweisung von Einsprüchen und Änderungsanträgen zur Frage der Abziehbarkeit der von einer Gemeinde auf die Anwohner umgelegten Erschließungskosten eines Grundstücks als haushaltsnahe Handwerkerleistungen (§ 35a Abs. 3 EStG)                                                                                                                                            | 3            |
| • BFH-Urteil – Änderung eines Einkommensteuerbescheids nach § 175b Abs. 1 AO                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 3            |
| • FG Hamburg – Erlass von Säumniszuschlägen gegenüber weitgehend pünktlichem Steuerzahler (NZB)                                                                                                                                                                                                                                                                                              | 5            |
| • FG Münster – Wirksame Bekanntgabe auch bei Widerruf der Vollmacht innerhalb der Drei-Tages-Fiktion des § 122 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO (Rev.)                                                                                                                                                                                                                                                 | 5            |
| <b>Außergewöhnliche Belastungen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |              |
| • Niedersächsisches FG – Abziehbarkeit von Aufwendungen für eine künstliche Befruchtung als außergewöhnliche Belastung im Sinne des § 33 EStG (Rev.)                                                                                                                                                                                                                                         | 6            |
| <b>Sonderausgaben</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |              |
| • BMF-Schreiben – Steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine Geschädigten ( <a href="#">Anlage 1</a> )                                                                                                                                                                                                                                                             | 6            |
| • BFH-Urteil – Einkommensteuerliche Berücksichtigung von Zahlungen zur Wiederauffüllung einer Rentenanwartschaft                                                                                                                                                                                                                                                                             | 7            |
| <b>Sonstige Einkünfte</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |              |
| • BMF-Schreiben – Steuerliche Förderung der betrieblichen Altersversorgung ( <a href="#">Anlage 2</a> )                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 9            |
| • BFH-Urteil – Steuerfreistellung des Gewinns aus der Veräußerung eines mit einem "Gartenhaus" bebauten Grundstücks                                                                                                                                                                                                                                                                          | 9            |
| <b>Sonstiges</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |              |
| • BMF-Schreiben – Automatischer Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen nach dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz - FKAustG; Bekanntmachung einer vorläufigen Staatsenaustauschliste im Sinne des § 1 Absatz 1 FKAustG für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen zum 30. September 2022 ( <a href="#">Anlage 3</a> ) | 10           |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | <u>Seite</u> |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| <b>Veranlagung / Steuertarif / Steuerermäßigungen</b>                                                                                                                                                                                                                                                 |              |
| • FM Schleswig-Holstein – Nichtbeanstandungsregelung zu Kindergartenzuschüssen des Arbeitgebers während der Corona-Pandemie                                                                                                                                                                           | 11           |
| • BMF-Schreiben – Verständigungsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg vom 22. März 2022 zur Besteuerung von Grenzpendlern; Einvernehmliche Kündigung der Verständigungsvereinbarung vom 7. Oktober 2020 zum 30. Juni 2022 ( <a href="#">Anlage 4</a> ) | 11           |
| • BMF-Schreiben – Neunte Verlängerung der Konsultationsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien vom 6. Mai 2020; Besteuerung von Grenzpendlern ( <a href="#">Anlage 5</a> )                                                                                    | 11           |
| • FM Schleswig-Holstein – Einzelfragen zu § 35c EStG – Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen ( <a href="#">Anlage 6</a> )                                                                                                                                                                       | 12           |
| • BFH-Urteil – Ermäßigt zu besteuender Arbeitslohn für eine mehrjährige Tätigkeit                                                                                                                                                                                                                     | 12           |
| • BFH-Urteil – Im Wesentlichen inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 28.10.2021 III R 17/20 (Fallvariante für das Jahr der Trennung) - Entlastungsbetrag für Alleinerziehende für zusammenveranlagte Ehegatten im Jahr der Eheschließung                                                                   | 12           |
| • BFH-Urteil – Entlastungsbetrag für Alleinerziehende für einzeln veranlagte Ehegatten im Trennungsjahr                                                                                                                                                                                               | 13           |
| • BFH-Urteil – Keine Steuerermäßigung nach § 35a EStG für statische Berechnungen eines Statikers                                                                                                                                                                                                      | 13           |
| • Thüringer FG – Keine ermäßigte Besteuerung nach § 34 Abs. 1 EStG bei Kapitalauszahlungen aus einer Pensionszusage in mehreren VZ (Rev.)                                                                                                                                                             | 14           |
| <b>Werbungskosten / Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit</b>                                                                                                                                                                                                                                       |              |
| • WHO – Burnout als Berufskrankheit anerkannt                                                                                                                                                                                                                                                         | 15           |
| • BMF-Schreiben – Lohnsteuerliche Behandlung der Überlassung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs an Arbeitnehmer ( <a href="#">Anlage 7</a> )                                                                                                                                                          | 15           |
| • BMF-Schreiben – Abgrenzung zwischen Geldleistung und Sachbezug; Anwendung der Regelungen des § 8 Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 2 Satz 11 zweiter Halbsatz EStG ( <a href="#">Anlage 8</a> )                                                                                                      | 15           |
| • BFH-Urteil – Steuerpflicht des Arbeitslohns aus einer Tätigkeit für die ISAF                                                                                                                                                                                                                        | 15           |
| • FG Brandenburg – Doppelter Haushalt am Beschäftigungsort: FG Berlin-Brandenburg beharrt auf Fahrzeitverkürzung (Rev. zugl.)                                                                                                                                                                         | 16           |
| • Niedersächsisches FG – Steuerliche Behandlung von Beiträgen zu einer Sportinvaliditätsversicherung eines Berufssportlers                                                                                                                                                                            | 16           |
| • FG München – Unbeschränkter WK-Abzug der Zweitwohnungsteuer im Rahmen der doppelten Haushaltsführung (Rev.)                                                                                                                                                                                         | 16           |
| <b>Wohneigentum / selbstgenutzt oder vermietet</b>                                                                                                                                                                                                                                                    |              |
| • FG München – Entschädigung für Grundstücksbeeinträchtigung bei Bebauung des Nachbargrundstücks nicht einkommensteuerpflichtig (rkr.)                                                                                                                                                                | 17           |

## zu 1. Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen

### Abgabenordnung / Änderung von Steuerbescheiden

- **Zurückweisung von Einsprüchen und Änderungsanträgen zur Frage der Abziehbarkeit von Erschließungskosten eines Grundstücks als haushaltsnahe Handwerkerleistungen**

Oberste Finanzbehörden der Länder, Allgemeinverfügung vom 28.2.2022

Aufgrund des § 367 Abs. 2b und des § 172 Abs. AO und der BFH-Urteile v. 21.2.2018 (VI R 18/16, BStBl II, Seite 641) und v. 28.4.2020 (VI R 50/17, BStBl 2022 II, Seite 18) ergeht folgende Allgemeinverfügung:

Am 28.2.2022 anhängige und zulässige Einsprüche gegen Festsetzungen der Einkommensteuer werden hiermit zurückgewiesen, soweit mit den Einsprüchen geltend gemacht wird, die von einer Gemeinde auf die Anwohner umgelegten Erschließungskosten eines Grundstücks seien als haushaltsnahe Handwerkerleistungen (§ 35a Absatz 3 EStG) begünstigt.

Entsprechendes gilt für am 28.2.2022 anhängige, außerhalb eines Einspruchs- oder Klageverfahrens gestellte und zulässige Anträge auf Änderung einer Einkommensteuerfestsetzung.

Quelle: BMF

- **Änderung eines Einkommensteuerbescheids nach § 175b Abs. 1 AO**

BFH-Urteil vom 08. September 2021, X R 5/21

vorgehend FG Münster, 09. März 2021, Az: 1 K 2809/19 E

1. Die Änderung eines Einkommensteuerbescheids nach § 175b Abs. 1 AO ist zulässig, wenn ein Unternehmen der gesetzlichen Krankenversicherung --entgegen der gesetzlichen Anordnung-- die Identifikationsnummer des Versicherungsnehmers nicht übermittelt, der Datensatz der Steuernummer einer Person zugeordnet wird, die nicht Versicherungsnehmer ist und der Veranlagungs-Sachbearbeiter --materiell-rechtlich zu Unrecht-- entscheidet, dieser Person den Sonderausgabenabzug zu gewähren.

2. Soweit § 175b Abs. 1 AO an "Daten im Sinne des § 93c" AO anknüpft, beschränkt sich dies nicht lediglich auf die Inhalte des in § 93c Abs. 1 Nr. 2 AO definierten Datensatzes, sondern umfasst nach dem --den Regelungsbereich der Norm umschreibenden-- Eingangssatz des § 93c Abs. 1 AO alle steuerlichen Daten eines Steuerpflichtigen, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften von einer mitteilungspflichtigen Stelle an Finanzbehörden elektronisch zu übermitteln sind.

3. Vorsorgeaufwendungen aus privatrechtlichen Versicherungsverträgen kann --vorbehaltlich gesetzlicher Sonderregelungen-- nur derjenige Steuerpflichtige als Sonderausgaben abziehen, der sie als Versicherungsnehmer selbst zivilrechtlich schuldet und auch tatsächlich zahlt (Bestätigung der Senatsrechtsprechung).

AO § 93c Abs. 1, AO § 175b Abs. 1, EStG § 10 Abs. 1 Nr. 3, EStG § 10 Abs. 2a S. 4, AO § 93c Abs. 1 Abs. 1 S. 1, AO § 93c Abs. 1 Nr. 2, EStG § 10 Abs. 2a S. 2 Nr. 2, EStG VZ 2017

### Aus dem Sachverhalt:

Die Klägerin und Revisionsklägerin (Klägerin) wurde im Streitjahr 2017 einzeln zur Einkommensteuer veranlagt. Sie hat einen im Streitjahr noch minderjährigen Sohn (S), der zu ihrem Haushalt gehörte. Mit dem Vater (V) des S war sie im Streitjahr nicht verheiratet.

V hatte als Versicherungsnehmer für S als versicherte Person bei einem Unternehmen der privaten Krankenversicherung (K) einen Krankenversicherungsvertrag geschlossen und zahlte auch die Beiträge.

K übermittelte der Finanzverwaltung am 25.02.2018 für den Veranlagungszeitraum 2017 Daten zu den für S gezahlten Krankenversicherungsbeiträgen. Angegeben wurden der Familienname, Vorname, Geburtstag sowie die Anschrift und Identifikationsnummer des S, ferner die Höhe der geleisteten Krankenversicherungsbeiträge sowie der Name und das Geburtsdatum des V als Versicherungsnehmer. Der Datensatz gelangte zur Steuernummer der Klägerin. [...]

### Aus den Entscheidungsgründen:

[...] Darüber hinaus enthielt § 10 Abs. 2a Satz 4 Nr. 2 EStG a.F. für das Streitjahr die Anordnung, dass die im Beitragsjahr geleisteten und erstatteten Beiträge sowie die Identifikationsnummer und der Tag der Geburt des Versicherungsnehmers (im Streitfall: V) zu übermitteln sind. Tatsächlich hat K die Höhe der geleisteten Beiträge (Angaben zu den erstatteten Beiträgen sind aus dem Ausdruck der eDaten nicht ersichtlich) sowie das Geburtsdatum des V übermittelt. Anstelle der Identifikationsnummer des V ist allerdings der --nach der gesetzlichen Regelung nicht übermittlungspflichtige-- Name des V übermittelt worden. In diesem Punkt wich der übermittelte Datensatz von der gesetzlichen Vorgabe ab.

Zu der Frage, weshalb dieser Datensatz --der weder die Identifikationsnummer noch die Steuernummer, den Namen oder sonstige personenbezogene Merkmale der Klägerin enthielt-- zur Steuernummer der Klägerin gelangt ist, lassen sich weder den Feststellungen des FG noch dem Vorbringen der Beteiligten oder dem Akteninhalt Anhaltspunkte entnehmen.[...]

Im Streitfall stellt sich das Problem, dass die Übermittlung der für die Fehlerhaftigkeit des gegen die Klägerin ergangenen Einkommensteuerbescheids 2017 vom 31.05.2019 entscheidenden Daten --die Höhe der geleisteten Beiträge und die Identifikationsnummer des Versicherungsnehmers-- nicht in § 93c AO angeordnet wird, sondern ausschließlich in § 10 Abs. 2a Satz 4 Nr. 2 EStG a.F. Gleichwohl ist der Senat der Auffassung, dass es sich auch bei diesen Daten --wie von § 175b Abs. 1 AO vorausgesetzt-- um "Daten im Sinne des § 93c AO" handelt. Der in § 175b Abs. 1 AO verwendete Begriff der "Daten" ist nicht auf den "Datensatz" beschränkt, dessen (Mindest-)Inhalt in § 93c Abs. 1 Nr. 2 AO definiert wird. Vielmehr erfasst der Regelungsbereich des § 93c nach dem Wortlaut des Eingangssatzes seines Abs. 1 alle steuerlichen Daten eines Steuerpflichtigen, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften von einer mitteilungspflichtigen Stelle an Finanzbehörden elektronisch zu übermitteln sind. [...]

Die nach § 93c Abs. 1 AO i.V.m. § 10 Abs. 2a Satz 4 Nr. 2 EStG a.F. übermittelten Daten zur Höhe der für S geleisteten Krankenversicherungsbeiträge wurden --wie von § 175b Abs. 1 AO vorausgesetzt-- bei der gegen die Klägerin ergangenen Steuerfestsetzung nicht zutreffend berücksichtigt. Denn materiell-rechtlich waren diese Beiträge nicht bei ihr, sondern bei V als Sonderausgaben abzuziehen. [...]

Quelle: BFH

- **Erllass von Säumniszuschlägen gegenüber weitgehend pünktlichem Steuerzahler**  
Finanzgericht Hamburg, Urteil vom 4.8.2021 – 4 K 11/20 – **NZB eingelegt** – Az. des BFH: VII B 135/21

1. Ob eine natürliche oder juristische Person als pünktlicher oder nicht pünktlicher Steuerzahler zu betrachten ist, beurteilt sich nicht anhand der einzelnen Steuerart, sondern ist in einer Gesamtschau zu prüfen, bei der alle für das Verhältnis zwischen dem Steuerzahler und der Finanz- bzw. Zollverwaltung relevanten Umstände heranzuziehen sind.

2. Säumniszuschläge, die gegenüber einem an sich pünktlichen Steuerzahler erhoben werden, verlieren ihren Zweck als Druckmittel, den Steuerschuldner zur rechtzeitigen Zahlung seiner steuerrechtlichen Verbindlichkeiten anzuhalten, was bereits für sich genommen einen hälftigen Erlass der verwirkten Säumniszuschläge rechtfertigt.

3. Hat die Säumnis des Steuerzahlers keinen oder nur einen geringfügigen Verwaltungsaufwand verursacht, ist auch der weitere, mit der Erhebung von Säumniszuschlägen verfolgte Zweck entfallen mit der Folge, dass als ermessensfehlerfreie Entscheidung allein ein vollständiger Erlass der Säumniszuschläge in Betracht kommt.

AO § 227, § 240; FGO § 101 S. 2, § 102

Quelle: DStRK Nr. 4 / 2022 S. 55

- **Wirksame Bekanntgabe auch bei Widerruf der Vollmacht innerhalb der Drei-Tages-Fiktion des § 122 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO**  
Finanzgericht Münster, Urteil vom 3.11.2021 – 6 K 24/21 E,U,F – **Revision eingelegt** – Az. des BFH: VI R 25/21

Wird ein VA an den Bevollmächtigten des Steuerpflichtigen mit einfachem Brief übersandt und widerruft dieser noch innerhalb der Drei-Tages-Fiktion des § 122 Abs. 2 Nr. 1 AO die Vollmacht, steht dies einer wirksamen Bekanntgabe und damit dem Beginn der Rechtsmittelfrist – hier der Klagefrist – nicht entgegen.

AO § 122 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, § 80; FGO § 47.

Quelle: EFG Nr. 4 / 2022 S. 217

## Außergewöhnliche Belastungen

- **Abziehbarkeit von Aufwendungen für eine künstliche Befruchtung als außergewöhnliche Belastung im Sinne des § 33 EStG**

Niedersächsisches Finanzgericht, Urteil vom 14.12.2021 – 6 K 20/21 – Revision eingelegt – Az. des BFH: VI R 2/22

1. Aufwendungen für eine künstliche Befruchtung können als außergewöhnliche Belastung nach § 33 Abs. 1 EStG zu berücksichtigen sein. Dafür ist es erforderlich, dass die künstliche Befruchtung mit dem Ziel erfolgt, die auf einer „Krankheit“ der Frau oder des Mannes beruhende Kinderlosigkeit zu beheben. Eine chromosomale Translokation mit erheblichen hieraus resultierenden Risiken und möglichen Folgen für ein auf natürlichem Weg gezeugtes Kind ist als Krankheit einzuordnen.

2. Die bei Vorliegen einer Krankheit bei dem bzw. der einen Partner(in) unwiderleglich vermuteten Merkmale der Außergewöhnlichkeit und der tatsächlichen Zwangsläufigkeit im Sinne von § 33 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 EStG sind aufgrund der infolge des gemeinsamen Kinderwunsches gebotenen Gesamtbetrachtung auf die bzw. den sich gleichermaßen in einer Zwangslage befindende(n) gesunde(n) Partner(in) zu übertragen. Dies gilt ungeachtet des Bestehens einer Ehe.

3. Die Berücksichtigung von Aufwendungen für eine künstliche Befruchtung als außergewöhnliche Belastung kommt bei einer Einzelveranlagung gemäß § 25 EStG angesichts der für beide Partner bestehenden Zwangslage bei dem Partner bzw. der Partnerin in Betracht, dem bzw. der die Aufwendungen im Sinne des § 33 Abs. 1 EStG „erwachsen“ sind, weil er bzw. sie die Aufwendungen tatsächlich und aufgrund der gleichgerichteten Interessenlage zumindest auch aus eigenem Interesse getragen hat. Eine Berücksichtigung bei dem anderen Partner bzw. der anderen Partnerin nach den Grundsätzen des abgekürzten Zahlungswegs kann nicht erfolgen; ein Wahlrecht besteht nicht.

EStG § 33, § 25

Quelle: IWW Institut, SSP Steuern sparen professionell

## Sonderausgaben

- **Steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine Geschädigten**

BMF-Schreiben vom 17.03.2022

GZ IV C 4 - S 2223/19/10003 :013 DOK 2022/0226401

Die Verwaltungsanweisungen im BMF-Schreiben vom 17. März 2022 dienen der Anerkennung des gesamtgesellschaftlichen Engagements. Sie gelten für die nachfolgenden Maßnahmen, die vom 24. Februar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 durchgeführt werden. Die relevantesten Maßnahmen sind unter anderem:

- **Spendennachweis**

Verzicht auf eine Zuwendungsbestätigung

Ausreichend ist ein Nachweis über Zuwendungen mittels Bareinzahlungsbelegs oder Buchungsbestätigung eines Kreditinstitutes, die auf ein Sonderkonto bzw. bis zur Einrichtung des Sonderkontos auf ein anderes Konto einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder anderer anerkannter Zuwendungsempfänger eingezahlt werden.

Spendenaktionen von steuerbegünstigten Körperschaften - Verzicht auf den Nachweis von mildtätigen Zwecken

Unschädlich für die Steuerbegünstigung einer Körperschaft, die nach ihrer Satzung keine z. B. mildtätigen Zwecke fördert oder regional gebunden ist (z. B. Sportverein, Musikverein, Kleingartenverein oder Brauchtumsverein), wenn sie Mittel, die sie in Sonderaktionen für die Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine Geschädigten erhalten hat, ohne entsprechende Änderung ihrer Satzung unmittelbar selbst für den angegebenen Zweck verwendet. In entsprechender Anwendung der Nummer 12 des AEAO zu § 53 AO kann bei vom Krieg in der Ukraine Geschädigten auf den Nachweis der Hilfebedürftigkeit verzichtet werden. Ebenfalls unschädlich ist die Weiterleitung der Spenden beispielsweise entweder an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die mildtätige Zwecke verfolgt, oder an eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts bzw. eine inländische öffentliche Dienststelle zur Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine Geschädigten. Die steuerbegünstigte Einrichtung muss entsprechende Zuwendungsbestätigungen für Spenden bescheinigen und auf die Sonderaktion hinweisen.

- **Arbeitslohnspende**

Bei einem Verzicht des Arbeitnehmers auf die Auszahlung von Teilen des Arbeitslohns oder auf Teile eines angesammelten Wertguthabens bleiben diese Lohnanteile bei der Feststellung des steuerpflichtigen Arbeitslohns außer Ansatz, wenn der Arbeitgeber die Verwendungsaufgabe erfüllt und dies dokumentiert. Die steuerfrei belassenen Lohnanteile dürfen in der Einkommensteuerveranlagung nicht als Spende berücksichtigt werden.

Das vollständige Schreiben ist als Anlage 1 beigelegt.

Quelle: BMF

• **Einkommensteuerliche Berücksichtigung von Zahlungen zur Wiederauffüllung einer Rentenanwartschaft**

BFH-Urteil vom 19. August 2021 – X R 4/19

vorgehend Finanzgericht Baden-Württemberg, 11. Februar 2019, Az: 9 K 376/18

1. Leistet der Steuerpflichtige nach der Scheidung eine Zahlung, mit der er seine infolge des Versorgungsausgleichs geminderte Rentenanwartschaft wiederauffüllt, um den

Zufluss seiner Alterseinkünfte in ungeschmälerter Höhe zu sichern, so handelt es sich ihrer Rechtsnatur nach um vorweggenommene Werbungskosten.

2. Die Wiederauffüllungszahlung kann jedoch nur als Sonderausgabe abgezogen werden, wenn sie als Beitrag i.S. des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a EStG anzusehen ist.

3. Unabhängig von der Verwendung des Beitragsbegriffs im Recht des jeweiligen Versorgungssystems ist bei der Frage, ob eine Zahlung in den Anwendungsbereich des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a EStG fällt, stets die einkommensteuerrechtliche Qualifizierung entscheidend.

4. Im Hinblick auf (spätere) Leibrenten und andere Leistungen, die von einer Einrichtung der Basisversorgung erbracht werden, unterscheidet das EStG ausschließlich zwischen der Ebene der Beiträge (vgl. § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a EStG) und der Ebene der Leistungen (vgl. § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa EStG). Daher stellt jede im jeweiligen Versorgungssystem vorgesehene Geldleistung des Steuerpflichtigen, die an eine in § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a EStG genannte Einrichtung für Zwecke der Basisversorgung erbracht wird, einen Beitrag im Sinne dieser Vorschrift dar.

EStG § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a, EStG § 10 Abs. 3, EStG § 22 Nr. 1 S. 3 Buchst. a DBuchst. aa, FGO § 68 S. 1, FGO § 121 S. 1, FGO § 126 Abs. 3 S. 1 Nr. 1, SGB 6 § 187 Abs. 1 Nr. 1, EStG § 9 Abs. 1 S. 1, EStG VZ 2014

#### Aus dem Sachverhalt:

Der im Jahr 1962 geborene Kläger und Revisionskläger (Kläger) erzielt u.a. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit als angestellter Rechtsanwalt.

Von seinen beim Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Baden-Württemberg (Versorgungswerk) erworbenen Rentenanwartschaften übertrug das Familiengericht im Rahmen der Scheidung von seiner Ehefrau (E) im Streitjahr 2014 im Wege der internen Teilung zugunsten der E ein Anrecht nach Maßgabe von § 37 der Satzung des Versorgungswerks (VwS).

Der Kläger nahm die ihm gemäß § 37 Abs. 4 VwS eingeräumte Möglichkeit wahr, seine durch den Versorgungsausgleich gekürzte Rentenanwartschaft durch eine ebenfalls in 2014 geleistete zusätzliche Zahlung in Höhe von 75.725,54 € um die Hälfte wieder aufzufüllen. [...]

#### Aus den Entscheidungsgründen:

[...] Hiernach stellt jede im jeweiligen Versorgungssystem vorgesehene Geldleistung des Steuerpflichtigen, die an eine in § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a EStG genannte Einrichtung für Zwecke der Basisversorgung erbracht wird, einen Beitrag im Sinne dieser Vorschrift dar. [...]

Nach Maßgabe dessen ist die Wiederauffüllungszahlung des Klägers an das Versorgungswerk --ebenso wie die ausdrücklich als Beiträge bezeichneten vergleichbaren Zahlungen gemäß § 187 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI-- als Beitrag i.S. des § 10 Abs. 1 Nr. 2



Buchst. a EStG zu qualifizieren (so auch Lutter, EFG 2019, 1306; BeckOK EStG, Kirchhof/Kulosa/Ratschow, 10. Edition [Stand: 01.06.2021], § 10 Rz 146; Kanzler in: Rahm/Künkel, Handbuch Familien- und Familienverfahrensrecht, 81. Lieferung 09.2020, Vermögens- und versorgungsrechtliche Auseinandersetzung der Ehegatten im Steuerrecht, Rz 233). [...]

Maßgeblich ist, dass der Kläger mit seiner Geldleistung an das Versorgungswerk von der in der Satzung ausdrücklich geregelten Einzahlungsmöglichkeit Gebrauch gemacht hat, die dazu dient, die voraussichtlichen Alterseinkünfte der Basisversorgung des ausgleichspflichtigen Klägers, dessen Rentenanwartschaft im Rahmen des Versorgungsausgleichs teilweise auf die ausgleichsberechtigte E übertragen wurde, in ungeschmälerter Höhe zu erhalten.

Quelle: BFH

## **Sonstige Einkünfte**

- **Steuerliche Förderung der betrieblichen Altersversorgung**

BMF-Schreiben vom 18. März 2022

GZ IV C 5 - S 2333/19/10008 :026 DOK 2022/0267641

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird das BMF-Schreiben vom 12. August 2021 (BStBl I Seite 1050) punktuell angepasst.

Das vollständige Schreiben ist der Fachinformation als Anlage 2 beigelegt.

Quelle: BMF

- **Steuerfreistellung des Gewinns aus der Veräußerung eines mit einem "Gartenhaus" bebauten Grundstücks**

BFH-Urteil vom 26. Oktober 2021, IX R 5/21

vorgehend FG München, 15. September 2020, Az: 2 K 1316/19

Eine die Steuerbarkeit des Veräußerungsgewinns ausschließende Nutzung zu eigenen Wohnzwecken i.S. des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 3 EStG liegt auch dann vor, wenn der Steuerpflichtige ein Grundstück, das mit einem "Gartenhaus" bebaut ist, welches nach seiner Beschaffenheit dazu bestimmt und geeignet ist, Menschen auf Dauer Aufenthalt und Unterkunft zu gewähren, baurechtswidrig dauerhaft bewohnt.

EStG § 22 Nr. 2, EStG § 23 Abs. 1 S 1 Nr. 1 S. 3, AO § 40, EStG VZ 2015

#### Aus dem Sachverhalt:

Streitig ist, ob ein vom Kläger und Revisionskläger (Kläger) baurechtswidrig dauerhaft bewohntes "Gartenhaus" zu eigenen Wohnzwecken i.S. des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) genutzt wird, so dass der entsprechende Veräußerungsgewinn nicht der Besteuerung unterliegt. [...]

Der Kläger war seit dem 07.11.2014 unter der Adresse ... gemeldet. Für das "Gartenhaus" selbst existierte keine Hausnummer; der Briefkasten befand sich einige 100 m entfernt. [...]

#### Aus den Entscheidungsgründen:

[...] Der Wortlaut des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 3 EStG ist nicht eindeutig. Unter einer Nutzung des Wirtschaftsguts "zu eigenen Wohnzwecken" kann sowohl eine baurechtskonforme als auch eine baurechtswidrige Wohnnutzung verstanden werden; letztere wird jedenfalls nicht von der Freistellung ausgenommen. [...]

Allerdings sprechen Sinn und Zweck des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 3 EStG dafür, dass auch die baurechtswidrige Wohnnutzung dem Anwendungsbereich der Norm unterfällt. [...]

Der Steuerfreistellung baurechtswidrig genutzter Objekte steht nicht entgegen, dass unbebaute Grundstücke an der Privilegierung des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 3 EStG nicht teilhaben (Senatsurteil in BFHE 234, 72, BStBl II 2011, 868). Vorliegend ist das Grundstück mit einem "Gartenhaus" bebaut, das die Führung eines eigenständigen Haushalts und ein dauerndes Bewohnen tatsächlich ermöglicht. Damit unterscheidet sich der Streitfall von der Veräußerung nicht bebauter Grundstücke. Die bewertungsrechtliche Einordnung des Grundstücks als unbebaut ist insofern ohne Bedeutung.

Quelle: BFH

#### **Sonstiges**

- **Automatischer Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen nach dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz - FKAustG; Bekanntmachung einer vorläufigen Staatsenaustauschliste im Sinne des § 1 Absatz 1 FKAustG für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen zum 30. September 2022**

BMF-Schreiben vom 11. Februar 2022

GZ IV B 6 - S 1315/19/10030 :041      DOK 2022/0056748

Das BMF hat eine vorläufige Staatsenaustauschliste im Sinne des § 1 Absatz 1 FKAustG für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen zum 30. September 2022 bekannt gegeben.

Das vollständige Schreiben ist der Fachinformation als Anlage 3 beigelegt.

Quelle: BMF

## **Veranlagung / Steuertarif / Steuerermäßigungen**

- **Nichtbeanstandungsregelung zu Kindergartenzuschüssen des Arbeitgebers während der Corona-Pandemie**

FM Schleswig-Holstein, Kurzinformation v. 3.9.2021 – VI 302 - S 2342 – 169

In den Fällen, in denen Städte und Gemeinden aufgrund der Corona-Pandemie Kindergarten- bzw. Kinderbetreuungsgebühren nicht eingezogen bzw. bereits erhobene Beiträge zurückerstattet haben, wird es aus Vereinfachungsgründen nicht beanstandet, wenn in Bezug auf entsprechende Zuschüsse des Arbeitgebers von einer Darlehensgewährung des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer ausgegangen wird (auch ohne ausdrückliche, im Vorhinein getroffene Vereinbarung). Eine Verrechnung der im Kalenderjahr 2020 steuerfrei nach § 3 Nummer 33 EStG geleisteten Arbeitgeberzuschüsse kann mit dem im Kalenderjahr 2021 entstehenden Betreuungsaufwand nicht schulpflichtiger Kinder erfolgen. Das BMF-Schreiben v. BMF 19.5.2015 (BStBl. I 2015, BStBl. I 2015, Seite 484) ist bezüglich der Freigrenze von 2.600 € bei Arbeitgeber-Darlehen und der Auswirkung der Zinsvorteile auf die Sachbezugsfreigrenze des § 8 Absatz 2 S. 11 EStG entsprechend anzuwenden.

In den Fällen, in denen dem Arbeitnehmer in 2021 kein Betreuungsaufwand bzw. ein geringerer Betreuungsaufwand entstanden ist, als der Arbeitgeber durch die pandemiebedingten Umstände im Ergebnis zu Unrecht nach § 3 Nummer 33 EStG steuerfrei belassen hat, ist der Differenzbetrag als steuerpflichtiger Arbeitslohn zu behandeln.

Quelle: DStR Nr. 8 / 2022 S. 364

- **Verständigungsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg vom 22. März 2022 zur Besteuerung von Grenzpendlern; Einvernehmliche Kündigung der Verständigungsvereinbarung vom 7. Oktober 2020 zum 30. Juni 2022**

BMF-Schreiben vom 25. März 2022

GZ IV B 3 - S 1301-LUX/19/10007 :004 DOK 2022/0318404

Das vollständige Schreiben ist der Fachinformation als Anlage 4 beigelegt.

Quelle: BMF

- **Neunte Verlängerung der Konsultationsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien vom 6. Mai 2020; Besteuerung von Grenzpendlern**

BMF-Schreiben vom 25. März 2022

GZ IV B 3 - S 1301-BEL/20/10002 :001 DOK 2022/0316262

Das vollständige Schreiben ist der Fachinformation als Anlage 5 beigelegt.

Quelle: BMF

- **Einzelfragen zu § 35c EStG – Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen**  
FM Schleswig-Holstein, Kurzinformation Nr. 2022/1 v. 3.1.2022 – VI 306 - S 2296c - 00

Das vollständige Schreiben ist der Fachinformation als Anlage 6 beigelegt.

Quelle: [steuern.beck.de](https://www.steuern.beck.de)

- **Ermäßigt zu besteuender Arbeitslohn für eine mehrjährige Tätigkeit**

BFH-Urteil vom 16. Dezember 2021, VI R 10/18

vorgehend Hessisches Finanzgericht, 27. Juli 2017, Az: 2 K 376/16

1. NV: Vergütungen für eine mehrjährige Tätigkeit i.S. des § 34 Abs. 2 Nr. 4 EStG setzen die zweckbestimmte Verknüpfung der Vergütung mit der Tätigkeitsdauer voraus.

2. NV: Es reicht nicht aus, dass Arbeitslohn in einem anderen Veranlagungszeitraum als demjenigen zufließt, zu dem er wirtschaftlich gehört, und dort mit weiteren Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit zusammentrifft.

EStG § 34 Abs. 2 Nr. 2, EStG § 34 Abs. 2 Nr. 4, EStG § 24 Nr. 1 Buchst. a, EStG § 19, EStG VZ 2013

Quelle: BFH

- **Im Wesentlichen inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 28.10.2021 III R 17/20 (Fallvariante für das Jahr der Trennung) - Entlastungsbetrag für Alleinerziehende für zusammenveranlagte Ehegatten im Jahr der Eheschließung**

BFH-Urteil vom 28. Oktober 2021, III R 57/20

vorgehend FG München, 27. November 2019, Az: 9 K 3275/18

Steuerpflichtige, die als Ehegatten nach §§ 26, 26b EStG zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, können den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende im Jahr der Eheschließung (zeitanteilig) in Anspruch nehmen, sofern sie die übrigen Voraussetzungen des § 24b EStG erfüllen, insbesondere nicht in einer Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen, in § 24b Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 EStG nicht genannten Person leben.

EStG § 24b, EStG § 26, EStG § 26b, EStG § 32a, GG Art 6 Abs 1, EStG VZ 2015

Quelle: BFH

- **Entlastungsbetrag für Alleinerziehende für einzeln veranlagte Ehegatten im Trennungsjahr**

BFH-Urteil vom 28. Oktober 2021, III R 17/20

vorgehend Niedersächsisches Finanzgericht, 18. Februar 2020, Az: 13 K 182/19

Steuerpflichtige, die als Ehegatten nach §§ 26, 26a EStG einzeln zur Einkommensteuer veranlagt werden, können den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende im Jahr der Trennung zeitanteilig in Anspruch nehmen, sofern sie die übrigen Voraussetzungen des § 24b EStG erfüllen, insbesondere nicht in einer Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen, in § 24b Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 EStG nicht genannten Person leben.

EStG § 24b, EStG § 26, EStG § 26a, EStG § 32a, GG Art 6 Abs 1, EStG VZ 2017

Quelle: BFH

Hinweis:

Mit den beiden Urteilen hat der BFH entschieden, dass der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende im Jahr der Eheschließung und im Jahr der Trennung zeitanteilig in Anspruch genommen werden kann, wenn die übrigen Voraussetzungen des § 24b EStG vorliegen. Auf die gewählte Veranlagungsart kommt es nicht an. Das Monatsprinzip gem. § 24b Abs. 4 EStG hat Vorrang vor der Regelung des § 24b Abs. 3 Satz 1 EStG, die auf den § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EStG Bezug nimmt.

- **Keine Steuerermäßigung nach § 35a EStG für statische Berechnungen eines Statikers**

BFH-Urteil vom 04. November 2021, VI R 29/19

vorgehend Finanzgericht Baden-Württemberg, 04. Juli 2019, Az: 1 K 1384/19

Für die Leistung (hier: statische Berechnung) eines Statikers kann die Steuerermäßigung nach § 35a EStG auch dann nicht gewährt werden, wenn sie für die Durchführung einer Handwerkerleistung erforderlich war.

EStG § 35a Abs. 3 S. 1, EStG VZ 2013

Aus dem Sachverhalt:

Die Kläger und Revisionsbeklagten (Kläger) wohnen in einem Einfamilienhaus, das in ihrem hälftigen Miteigentum steht. Für das Streitjahr (2015) wurden sie zur Einkommenssteuer zusammen veranlagt.

Das Dach des Hauses wurde durch Holzpfeiler getragen, welche sich im Laufe der Zeit verdrehten. Zudem bildeten sich zahlreiche tiefe Risse in der Holzstruktur. Die schadhaften Pfeiler sollten von der Firma K durch Stahlstützen ersetzt werden. K hielt eine statische Berechnung vor Ausführung der Arbeiten für unbedingt erforderlich, die von der Firma M durchgeführt wurde. Im Jahr 2016 wurden auf dieser Grundlage die Holzpfeiler durch K ausgetauscht. [...]

### Aus den Entscheidungsgründen:

[...] Ein Tragwerksplaner (sog. Statiker) ist grundsätzlich nicht handwerklich tätig, sondern erbringt Leistungen im Bereich der Planung und rechnerischen Überprüfung von Bauwerken sowie der Beurteilung der baulichen Gesamtsituation (vgl. z.B. Oberlandesgericht Köln, Beschluss vom 31.05.2011 - I-24 U 164/10, Neue juristische Wochenschrift 2011, 2739). [...]

Entgegen der Auffassung der Vorinstanz stellen die statischen Berechnungen auch nicht deshalb eine Handwerkerleistung dar, weil diese für die im Jahr 2016 von K erbrachten Leistungen --dem Austausch der schadhaften Pfosten - unstreitig eine Handwerkerleistung-- unerlässlich waren. Denn die vom FG angenommene "sachliche Verzahnung" der Leistungen von M mit den Handwerkerleistungen des K mag zwar in der Sache zutreffen, führt aber nicht dazu, dass die Leistung eines Statikers als anteilige Handwerkerleistung i.S. des § 35a EStG anzusehen ist.

Vielmehr sind beide Leistungen jeweils getrennt zu betrachten und hinsichtlich ihrer Eigenschaft als "Handwerkerleistungen" i.S. des § 35a Abs. 3 EStG zu beurteilen. Diese Betrachtungsweise entspricht im Übrigen auch dem Rechtsgedanken der Senatsurteile vom 13.05.2020 - VI R 4/18 (BFHE 269, 272, BStBl II 2021, 669) und VI R 7/18. Danach ist für eine von einem Unternehmer erbrachte Handwerkerleistung, die teilweise in der Werkstatt des Handwerkers an einem Gegenstand des Haushalts erbracht wird, nur insoweit die Steuerermäßigung nach § 35a EStG zu gewähren, als die Leistung tatsächlich einen (unmittelbaren) räumlichen Zusammenhang mit dem Haushalt aufweist, für den sie erbracht wird. Ist eine von einem Unternehmer erbrachte Leistung hinsichtlich der Erfüllung der Tatbestandsmerkmale des § 35a EStG ggf. aufzuteilen, so sind erst recht zwei getrennte und von unterschiedlichen Unternehmern erbrachte Leistungen jeweils für sich daraufhin zu überprüfen, ob die Voraussetzungen einer Steuerermäßigung nach § 35a EStG vorliegen. [...]

Quelle: BFH

- **Keine ermäßigte Besteuerung nach § 34 Abs. 1 EStG bei Kapitalauszahlungen aus einer Pensionszusage in mehreren VZ**

Thüringer Finanzgericht, Urteil vom 28.7.2021 – 1 K 478/20 – Revision eingelegt – Az. des BFH: VI R 19/21

1. Außerordentliche Einkünfte i. S. des § 34 Abs. 1 und 2 EStG sind grundsätzlich nur zu bejahen, wenn die zu begünstigenden Einkünfte in einem VZ zu erfassen sind und durch die Zusammenballung von Einkünften erhöhte steuerliche Belastungen entstehen (Anschluss an ständige Rspr. des BFH).

2. Nur ausnahmsweise ist § 34 Abs. 1 EStG trotz des Zuflusses in zwei VZ auch dann anzuwenden, wenn der Stpfl. nur eine geringfügige Teilleistung erhält und die ganz überwiegende Leistung in einem Betrag ausgezahlt wird oder wenn besondere Umstände vorliegen, die eine Teilleistung bedingen und bei Nichtanwendung der Zweck des Gesetzes verfehlt würde.

EStG § 34

Quelle: EFG Nr. 4 / 2022 S. 252

## **Werbungskosten / Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit**

- **Burnout als Berufskrankheit anerkannt**

Die Weltgesundheitsorganisation [WHO] hat Burnout als Krankheit anerkannt. Am 01.01.2022 ist nämlich die neue Klassifikationsliste mit dem Namen ICD-11 in Kraft getreten. Jetzt kann ein Burnout, der von der WHO auf chronischen Stress am Arbeitsplatz zurückgeführt wird, offiziell diagnostiziert und behandelt werden. Die Anerkennung von Burnout durch die WHO ist ein wichtiger Schritt, und die Finanzgerichte werden den Abzug von Therapiekosten nicht mehr so leicht ablehnen können. Wer glaubhaft macht, dass seine Erkrankung in erster Linie aufgrund einer besonderen Belastung am Arbeitsplatz zurückzuführen ist, kann den Eigenanteil für seine Therapiekosten möglicherweise [doch] leichter als Werbungskosten abziehen als bislang.

Quelle: SSP Steuern sparen professionell 2 / 2022 S. 2

- **Lohnsteuerliche Behandlung der Überlassung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs an Arbeitnehmer**

BMF-Schreiben vom 5. März 2022

GZ IV C 5 - S 2334/21/10004 :001      DOK 2022/0200755

Das vollständige Schreiben ist der Fachinformation als Anlage 7 beigelegt.

Quelle: BMF

- **Abgrenzung zwischen Geldleistung und Sachbezug;  
Anwendung der Regelungen des § 8 Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 2 Satz 11  
zweiter Halbsatz EStG**

BMF-Schreiben vom 15. März 2022

GZ IV C 5 - S 2334/19/10007 :007      DOK 2022/0274667

Das vollständige Schreiben ist der Fachinformation als Anlage 8 beigelegt.

Quelle: BMF

- **Steuerpflicht des Arbeitslohns aus einer Tätigkeit für die ISAF**

BFH-Urteil vom 13. Oktober 2021, I R 43/19

vorgehend Finanzgericht Rheinland-Pfalz, 30. Juli 2019, Az: 5 K 1077/17

Der für eine Tätigkeit als International Civilian Consultant bei der ISAF in Afghanistan gezahlte Arbeitslohn unterliegt der Einkommensteuer. Aus völkerrechtlichen Vereinbarungen ergibt sich kein Anspruch auf eine Steuerbefreiung.

EStG § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, AO § 2 Abs. 1, NATOTrStat Art 10 , NATOSTatÜbk Art 17 , NATOSTatÜbk Art 19, EStG § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 4, EStG VZ 2012 , EStG VZ 2013 ,

NATOVorRV § 1 Abs. 1, NATO/BRDVBg Art 1 , NATOVorRV 1962 § 1 Abs. 1 S. 1, NATOTrStatZAbk Art 1 , UNOImmÜbk Art 5 Abschn 18 Buchst. b, UNSOrgVorRabk Art 6 § 19 Buchst. b, AO § 85 S. 1

Quelle: BFH

- **Doppelter Haushalt am Beschäftigungsort: FG Berlin-Brandenburg beharrt auf Fahrzeitverkürzung**

Finanzgericht Brandenburg, Urteil vom 08.11.2021 – Az. 7 K 7009/19 – **Revision zuge-**  
**lassen**

Eine doppelte Haushaltsführung ist nicht gegeben, wenn der Steuerzahler in einer Wohnung am Beschäftigungsort einen [beruflich veranlassten] Zweithaushalt und auch der „eigene Hausstand“ am Beschäftigungsort. Das gilt auch dann, wenn der Steuerzahler mehrfach täglich seine mit Parkinson schwer erkrankte Ehefrau pflegen und medizinisch unterstützen will und deswegen in unmittelbarer Nähe zur Arbeitsstätte eine weitere Wohnung anmietet. Ist die Hauptwohnung mit öffentlichen Verkehrsmitteln in ca. 35 bis 40 Fahrminuten von der Arbeitsstätte zu erreichen, erfüllt die Zweitwohnung die Kriterien für einen doppelten Haushalt nicht.

Quelle: SSP Steuern sparen professionell 2 / 2022 S. 2

- **Steuerliche Behandlung von Beiträgen zu einer Sportinvaliditätsversicherung eines Berufssportlers**

Niedersächsisches Finanzgericht, Urteil vom 12.01.2022 – 9 K 165/20

Beiträge eines Berufssportlers zu einer Sportinvaliditätsversicherung, mit welcher Einnahmeausfälle abgesichert werden sollen, ohne dass eine Unterscheidung getroffen wird, ob die krankheits- oder unfallbedingte Unfähigkeit die sportliche Tätigkeit dauerhaft oder vorübergehend auszuüben unmittelbar auf ein mit der beruflichen Tätigkeit zusammenhängendes Ereignis zurückzuführen ist oder durch einen Unfall im privaten Bereich bzw. eine dem allgemeinen Lebensrisiko zuzurechnende Erkrankung ausgelöst wurde, sind keine Werbungskosten.

§ 12 Nr. 1 EStG, § 9 Abs. 1 S. 1 EStG, § 4 Nr. 5 VersStG

Quelle: IWW Institut, SSP Steuern sparen professionell

- **Unbeschränkter WK-Abzug der Zweitwohnungsteuer im Rahmen der doppelten Haushaltsführung**

Finanzgericht München, Urteil vom 26.11.2021 – 8 K 2143/21 – **Revision eingelegt** – Az. des BFH: VI R 30/21

Eine Zweitwohnungsteuer gehört nicht zu den im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung der Höhe nach nur beschränkt abzugsfähigen Unterkunftskosten i. S. von § 9 Abs. 1



Satz 3 Nr. 5 Satz 4 EStG, sondern zu den sonstigen notwendigen Mehraufwendungen.

EStG § 9 Abs. 1 Satz 1, Satz 3 Nr. 5, Satz 4.

[...]

aa) Nach Ansicht der FinVerw. (BMF-Schreiben vom 24.10.2014, BStBl I 2014, 1412, Rz. 104) umfasst der Höchstbetrag sämtliche entstehenden Aufwendungen wie Miete, Betriebskosten, Kosten der laufenden Reinigung und Pflege der Zweitwohnung, Rundfunkbeitrag, Miet- und Pachtgebühren für Kfz-Stellplätze, Aufwendungen für die Sondernutzung des Gartens sowie für die Zweitwohnungssteuer, soweit die Kosten vom Arbeitnehmer selbst getragen werden. [...]

[...] Bei der Normierung des Höchstbetrags, bis zu dem die Notwendigkeit und Angemessenheit der Aufwendungen unterstellt wird, hatte der Gesetzgeber also nach Ansicht des erkennenden Gerichts allein die reinen Miet- und Betriebskostenaufwendungen für die Unterkunft im Auge. [...]

Auch aus dem Wort „Unterkunftskosten“ ergibt sich, dass nur die unmittelbaren Kosten für die Unterkunft, also die Kaltmiete zzgl. der Betriebskosten, vom Höchstbetrag in § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 4 EStG umfasst sein sollen. Aufwendungen die mittelbar oder gelegentlich im Zusammenhang mit der Anmietung einer Wohnung am Ort der ersten Tätigkeitsstätte entstehen – etwa durch melderechtliche Vorschriften wie der Anmeldung eines Nebenwohnsitzes und damit verbunden der Festsetzung einer Zweitwohnungssteuer –, aber nicht zu den direkten Wohnungskosten gehören, fallen nach Ansicht des Gerichts nicht unter die Unterkunftskosten i. S. des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 4 EStG und damit nicht unter den Höchstbetrag von 1 000 € monatlich. [...]

Quelle: EFG Nr. 5 / 2022 S. 323

## **Wohneigentum / selbstgenutzt oder vermietet**

- **Entschädigung für Grundstücksbeeinträchtigung bei Bebauung des Nachbargrundstücks nicht einkommensteuerpflichtig**  
Finanzgericht München, Urteil vom 15.3.2021 – 7 K 2118/20 – **rechtskräftig**

Eine im Rahmen einer Nachbarschaftsvereinbarung geleistete Entschädigung für die Gestattung, für Zwecke der erforderlichen Abstützungs- und Unterfangungsmaßnahmen bei der Bebauung des Nachbargrundstücks an der grenzständigen Außenwand des Grundstücks u. a. Verpressmittel und Verpressanker in das Grundstück einzubringen, gehört weder zu den Einkünften aus VuV noch zu den sonstigen Einkünften nach § 22 Nr. 3 EStG. Die steuerpflichtigen Einkünfte sind in Höhe von xxx herabzusetzen.

EStG § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 22 Nr. 2 und 3, § 23 Abs. 1.

Quelle: EFG Nr. 4 / 2022 S. 246